

→ „Brand“ in der KaskoVers

§ 82 VersVG; Art 1.2.1 ABBKF; §§ 914f ABGB
Kommt es infolge Berührung eines Kranarms mit einer Hochspannungsleitung zu einer Überspannung mit einem kurzfristig enorm hohen Temperaturanstieg an verschiedenen Bauteilen, wodurch diese beschädigt werden, liegt darin kein Brand iSv Art 1.2.1 ABBKF. Der Begriff Brand ist wie in

Sachverhalt:**[Maßgebli Inhalt des KaskoVersVertrags]**

Zwischen den Streitteilen besteht ein KaskoVersVertrag für das gegenständl Fahrzeug, dem ua die Allg Bedingungen für die Bonus-KaskoVers mit Fixstufen (in Hinkunft: ABBKF) 2010 zugrunde liegen. Diese lauten auszugsweise: „Art 1: Was kann versichert werden? [...]“; 2.1. Bei allen Fahrzeugarten Schäden [...] – durch Brand oder Explosion und jene, die durch Kurzschlüsse und Verschmoren an Kabeln entstehen; [...]“

[Was ist passiert]

Am 5. 4. 2012 vergaß der Fahrer des Kl nach Fertigstellung von Kranarbeiten, den Kranarm des Fahrzeugs abzusenken. Es kam zu einer Berührung des Kranarms mit einer Hochspannungsleitung. Durch diese Berührung entstand eine Überspannung/ein Lichtbogen. Die Überspannung breitete sich als potenzielle Zündquelle (durch enorm schnellen Temperaturanstieg) an verschiedenen Bauteilen wie Reifen, Felgen, Gelenkwelle und Bremssteuergerät aus, wodurch es an diesen Bauteilen zu kurzzeitigen (ca 10 bis 15 Sek dauernden) „Brandereignissen“ (als Folge eines Spannungsüberschlags) kam. Als der Strom unterbrochen wurde, war die Zündquelle weg und der „Brand“ erlosch sofort wieder von selbst. Die beschädigten Bauteile konnten ohne Stromzufuhr durch die Oberleitung nicht aus Eigenregie weiterbrennen. Ein Kurzschluss bzw ein Verschmoren von Kabeln lag nicht vor.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Der Kl begehrt – nach Berücksichtigung eines Selbstbehalts – die Zahlung von € 9.796,50 sA. Die Schäden seien durch Brand oder Explosion, einen Kurzschluss oder ein Verschmoren im vers-rechtl Sinn verursacht worden.

Die Bekl beantragt die Klageabweisung. Die Schäden seien nicht durch einen Brand im vers-rechtl Sinn entstanden, sondern durch eine Überspannung, weshalb sie nicht versichert seien.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen das Klagebegehren ab.

Der OGH gab der Rev des Kl keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

[Durchschnittl verständlicher VersN als Maßstab der Auslegung von AVB]

AVB sind nach stRsp nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914f ABGB) auszulegen, uzw orientiert am Maßstab des durchschnittl verständigen

§ 82 VersVG auszulegen, setzt also ein Feuer voraus, das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Die Ionisierung bei einer Überspannung/einem Lichtbogen ist nach der chemisch/naturwissenschaftl-technischen Definition ungeachtet einer ggf deutschen Literaturansicht nicht als Feuer anzusehen.

VersN und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [T 71]; RS0112256 [T 10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0008901 [insb T 5, T 7, T 87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, dh im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T 3]).

[Bezugnahme auf den Begriff „Brand“ in der FeuerVers]

Der OGH hatte bereits einschlägige VersBedingungen für die FeuerVers zu beurteilen, denen eine eigene Definition des Begriffs „Brand“ zugrunde lag. Als Brand gilt danach ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (7 Ob 55/04w; 7 Ob 274/03z zu den AFB 1984).

[Übereinstimmung mit dem Begriff „Brand“ in der KaskoVers in Deutschland]

Auch in Deutschland wird in den AFB vergleichbaren Bedingungen – ua auch zur KaskoVers – dieser versrechtl Brandbegriff verwendet (*Kirscher in Langheid/Wandt*, MüKo VVG² Kap 420 Rn 14; *Schneider in Höra*, MAH Versicherungsrecht⁴ § 5 Rn 20f; *Johannsen in Bruck/Möller*, Versicherungsvertragsgesetz⁹ Vor § 142 Rn 9; *Stiefel/Maier/Stadler*, AKB 2015 Rn 74; *Koch in Bruck/Möller*, Versicherungsvertragsgesetz⁹ A.2 AKB 2015 Rn 73; *Martin*, Sachversicherungsrecht³ C I Rn 2).

[Bezugnahme auf den vom Gesetzgeber verwendeten Begriff „Brand“ in § 82 VersVG]

Diese allg Definition in den unterschiedl VersBedingungen entspricht iW dem schon früher von L und Rsp herausgearbeiteten Begriffsverständnis des Tatbestandsmerkmals „Brand“ (vgl *Saria in Fenyves/Schauer*, VersVG § 82 Rz 3f mwN; *Reisinger in Kainz/Michtner/Reisinger*, Die Kfz-Versicherung 119; *Dörner/Staudinger in Honsell*, Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz § 82 Rn 4).

[Schlussfolgerung für die Auslegung des Begriffs „Brand“ in Art 1.2.1 ABBKF]

Daraus folgt, dass auch der in Art 1.2.1 ABBKF enthaltene Begriff „Brand“ dahin auszulegen ist, dass es sich um ein Feuer handeln muss, das ohne einen bestimm-

ZVR 2021/94

§ 82 VersVG;
Art 1.2.1 ABBKF;
§§ 914f ABGBOGH 20. 3. 2019,
7 Ob 28/19x
(LG Innsbruck
30. 3. 2018,
2 R 198/17g;
BG Innsbruck
26. 7. 2017,
12 C 1296/12i)Kein „Brand“ iS der AVB
bei Spannungsüberschlag
(Lichtbogen) ohne Feuer
mit Selbstausbreitungs-
gefahr.

mungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

[Auch flammenlose Verbrennungsvorgänge können Feuer und Brand sein]

Ein Brand setzt demnach ein Feuer voraus. Als Feuer wird jeder Verbrennungsvorgang mit Lichterscheinung verstanden (vgl. *Saria*, aaO Rz 4; *Schneider*, aaO Rz 21; *Johannsen*, aaO Rz 10; *Dörner/Staudinger*, aaO Rz 5). Die Lichterscheinung kann in Flammen, Funken oder in einem Glimmen bestehen (*Saria*, aaO Rz 4 mwN). Sehen die Bedingungen – wie hier – keine Flammenbildung vor, so ist für das Vorliegen eines Feuers das Entstehen von Flammen nicht erforderlich, sodass selbst flammenlose Verbrennungsvorgänge umfasst werden (vgl. *Saria*, aaO Rz 4; 7 Ob 55/04w).

[Für Brand wesentlich, dass Feuer ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden sein oder ihn verlassen haben muss]

Ferner ist wesentlich, dass es sich um ein Feuer handelt, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden sein oder ihn verlassen haben muss. Bestimmungsgemäß ist ein Herd, der nach objektiven Kriterien von seiner Anlage oder Beschaffenheit her dazu dient, Feuer zu erzeugen, zu nähren oder einzuhegen (7 Ob 274/03z; RIS-Justiz RS0118379; *Saria*, aaO Rz 6, 7; *Dörner/Staudinger*, aaO Rz 7; *Johannsen*, aaO Rz 13; *Schneider*, aaO Rz 22f).

[Brand nur, wenn sich Feuer aus eigener Kraft auszubreiten vermag]

Zum Brandbegriff gehört weiters, dass sich das Feuer aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Selbstständige Ausbreitungsfähigkeit des Feuers setzt voraus, dass es im konkreten Fall – wenn auch nur unter den dann vorliegenden besonderen atmosphärischen Bedingungen – die Fähigkeit zum zündenden Weitergreifen auf andere Stoffe aufweist. Das Feuer muss daher die von ihm für eine wenigstens geringfügige, über seine Ausgangsstelle hinausgehende Ausdehnung im Raum benötigte Energie als Reaktionsenergie selbst ausreichend bereitstellen (*Saria*, aaO Rz 9 mwN). Dementsprechend setzt die Annahme selbstständiger Ausbreitungsfähigkeit voraus, dass sich das Feuer aus eigener Kraft über einen Ort der ersten Entstehung hinaus (7 Ob 55/04w) auszubreiten vermag. Selbstständige Ausbreitungsfähigkeit wurde bereits bejaht, wenn das unkontrollierbare Ausbreiten der Glut eines unmittelbar beim Schweißen aufgetretenen Glimmbrands inmitten einer 10 cm dicken Sägemehlschicht nur durch Einsatz eines Feuerlöschers eingedämmt werden konnte

und sich der Glimmbrand nach der Lebenserfahrung jederzeit erneut unkontrolliert auszubreiten vermag (7 Ob 184/98d), oder wenn Flammen aus einem ausschließl. nach dem Prinzip der Lufterhitzung und nicht der Feuerung durch Flammung funktionierenden stromgesteuerten und ölbeheizten Backofen schlagen (7 Ob 274/03z). Schlagen dagegen Flammen aus einem mittels Flammung betriebenen Holzkessel oder Kamin, so muss das Feuer für das Vorliegen selbstständiger Ausbreitungsfähigkeit überdies in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände erfassen (vgl. *Saria*, aaO Rz 9 mzN).

[Anwendung auf den konkreten Fall]

Im vorliegenden Fall kam es dadurch, dass der Kran ausleger die Hochspannungsleitung berührte, zu einer Überspannung (zu einem Lichtbogen) in das Fahrzeug, die sich als potenzielle Zündquelle an verschiedenen Bauteilen ausbreitete, wodurch es zu kurzzeitigen „Brandereignissen“ kam, die, ohne Eigenregie zu entwickeln, sofort nach Abreißen der Stromzufuhr erloschen.

[Maßgeblichkeit der chemisch/naturwissenschaftlich-technischen Definition des Feuers]

Zunächst ist zu klären, ob der Lichtbogen bereits als Feuer zu qualifizieren ist. *Martin* (aaO Rz 21) vertritt – ohne weitere Begründung –, dass auch der elektrische Lichtbogen zwischen zwei sich nicht berührenden Elektroden begrifflich Feuer sei. Demgegenüber hat der OGH auf die chemisch/naturwissenschaftlich-technische Definition des Feuers abgestellt (7 Ob 55/04w), sodass ein Verbrennungsvorgang zu fordern ist. Die Ionisierung bei einer Überspannung/einem Lichtbogen stellt keinen Verbrennungsvorgang und damit kein Feuer dar.

[Kein Brand, wenn es an selbstständiger Ausbreitungsfähigkeit fehlt]

Jetzt ist nur mehr zu prüfen, ob die an bestimmten Fahrzeugteilen festgestellten „Brandereignisse“ als solche im vers-rechtl. Sinn „Brand“ sind. Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen fehlt es aber ausgehend vom hier konkret festgestellten Sachverhalt, wonach die „Brandereignisse“ keine Eigenregie entwickelten, dh sich nicht aus eigener Kraft aufrechterhalten konnten, und sofort nach Abreißen der Stromzufuhr wieder erloschen, an der selbstständigen Ausbreitungsfähigkeit, worauf bereits die Vorinstanzen zutr. hinwiesen.

Der Rev war der Erfolg zu versagen.

Anmerkung:

Strittig war, ob ein kurzfristiger Temperaturanstieg infolge Berührung eines Kranarms mit einer Hochspannungsleitung, wodurch Teile eines Lkw beschädigt wurden, als Brand anzusehen ist. Der OGH verweist auf die Auslegung des Begriffs Brand in § 82 VersVG sowie in anderen AVBs – in Deutschland und Österreich. Durchaus nachvollziehbar wird darauf abgestellt,

dass es sich um ein Feuer handeln müsse, bei dem die Gefahr der Selbstausbreitung bestehe. Da dies in concreto nicht gegeben war, wurde eine Verwirklichung der Gefahr und somit eine Einstandspflicht des Versicherers verneint. So weit, so gut.

Zu einem anderen Ergebnis könnte man freilich kommen, wenn man den Auslegungsgrundsatz ernst nehmen würde, den der OGH an die Spitze stellt. Dort



soll Folgendes maßgeblich sein: Abzustellen ist auf den Verständnishorizont des durchschnittl verständigen VersN, wobei der Wortlaut und der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck maßgeblich sein sollen. Unklarheiten gehen dabei zu Lasten des Versicherers, der es in der Hand hat, den Text der AVB ausreichend deutlich zu formulieren.

Der durchschnittlich verständige VersN wird im Zweifel nicht die Erläuterungswerke zur Feuerversicherung oder einschlägigen AVB wälzen. Er wird nur eine nebulose Vorstellung haben, was ein Brand ist. Wenn ein – prominenter – Sachautor (*Martin*) in Deutschland – nach Ansicht des OGH auch ohne Begründung – einen Lichtbogen als Feuer qualifiziert, ist das ein zartes Indiz, dass der Begriff – nach dem maßgeblichen Empfänger-

horizont – ganz eindeutig offenbar doch nicht ist. Nach der Zweifelsregel würde das dann aber zu Lasten des Versicherers ausfallen müssen. So ernst nimmt freilich der Sen das, was er programmatisch ankündigt, bei der Umsetzung dann doch nicht. Ein strengerer Zweifelsmaßstab hätte zur Folge, dass ein stärkerer Anreiz für den Versicherer oder den seine AVB formulierenden Anwalt bestünde, für mehr Transparenz zu sorgen. Aus Sicht des Schutzes der VersN wäre das gewiss wünschenswert. Dass kein Brand – und damit kein versichertes Risiko – vorliegt, wenn Schäden durch einen plötzlichen Temperaturanstieg entstehen ohne Gefahr, dass ein Feuer mit Ausbreitungsfahr verbunden ist, hätte man durch einen einzigen Satz in den AVB klarstellen können.

Christian Huber, RWTH Aachen



→ Zur Verjährung des Bereicherungsanspruchs wegen zu Unrecht abgebuchter VersPrämien

§ 12 Abs 1 VersVG

Ein Bereicherungsanspruch des VersN auf Rückzahlung zu viel gezahlter VersPrämien ist kein Anspruch aus dem VersVertrag; die Verjährung ist daher nicht nach § 12 Abs 1 VersVG zu beurteilen.

§§ 1431, 1479, 1480, 1486 ABGB

Der auf die Rückzahlung monatl zu viel gezahlter Prämien gerichtete Bereicherungsanspruch ver-

Sachverhalt:

[Trotz Kündigung des VersVertrags 2004

Einziehung von monatl anfallenden Prämien durch den Versicherer bis 2016]

Die Kl hat im Jahr 2004 bei der Bekl einen Haftpflicht-, Kasko- und Insassen-UnfallVersVertrag für zwei Fahrzeuge, einen BMW und einen Porsche, mit einem Wechselkennzeichen, abgeschlossen. Die Kl veräußerte den BMW und setzte davon die Bekl in Kenntnis, die am 26. 5. 2004 mitteilte, dass „wir die Kündigung ihres VersVertrags per 1. 8. 2004 vorgemerkt haben. Sie erhalten von uns ein Stornodokument mit Endabrechnung“. Danach buchte die Bekl weiterhin bis 4. 8. 2016 monatl € 48,25 vom Konto der Kl ab, was der Kl bis zum Sommer 2016 nicht auffiel.

[Nach Aufforderung zur Rückzahlung der zu viel bezahlten monatl Beträge Rückzahlung für die letzten drei Jahre]

Nach Mitteilung dieses Umstands und Urgenz der Rückzahlung der über die Jahre zu viel bezahlten monatl Beträge überwies die Bekl die VersPrämien der letzten drei Jahre iHv € 1.848,53 und teilte der Kl mit Schreiben v 12. 8. 2016 mit, dass sie das Storno der KaskoVers auch hins des Porsche ab 25. 3. 2004 mit Stornogrund Abmeldung akzeptiere.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Die Kl begehrt die abgebuchten VersPrämien iHv € 5.292,75 sA für die Jahre 2004 bis 2013. Sie habe den VersVertrag hins beider Fahrzeuge am 25. 3. 2004 storniert und im Hinblick auf das Schrei-

jahr nicht nach der 30-jährigen Verjährungsfrist gem § 1479 ABGB, sondern nach der dreijährigen gem § 1480 ABGB. Die Verjährung von Konditionsansprüchen ist nach der Art des Anspruchs zu beurteilen, an dessen Stelle die Kondition tritt.

ben der Bekl davon ausgehen dürfen, dass auch der VersVertrag für den Porsche beendet sei. Weil der VersVertrag bereits im März 2004 mit dem Verkauf des Porsche weggefallen sei, seien die vom Konto der Kl abgebuchten Beträge nicht auf eine vertragl Leistung zurückzuführen, sondern es habe die Kl eine Nichtschuld bezahlt, deren Rückforderung erst nach 30 Jahren verjähre.

Die Bekl bestritt und beantragte die Abweisung des Klagebegehrens, weil die Rückforderung von vertragl Leistungen, die regelmäßig zu erbringen seien, der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1480 ABGB unterliege.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen das Klagebegehren ab.

Der OGH gab der Rev der Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

[Bereicherungsansprüche des VersN unterliegen nicht § 12 VersVG, sondern § 1431 ABGB]

Gem § 12 Abs 1 VersVG verjähren Ansprüche aus dem VersVertrag innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit. Davon umfasst sind alle Ansprüche, die ihre Grundlage im VersVertrag haben, die also ihrer Rechtsnatur nach auf dem VersVertrag beruhen (7 Ob 221/17a mwN), nicht jedoch Bereicherungsansprüche des VersN (RIS-Justiz RS0118104). Auf diese

ZVR 2021/95

§ 12 Abs 1
VersVG;
§§ 1431, 1479,
1480, 1486 ABGB

OGH 24. 4. 2019,
7 Ob 137/18z
(LGZ Graz
5. 4. 2018,
3 R 184/17a;
BG Graz-Ost
18. 7. 2017,
206 C 79/17i)

Ausdrückliche Abkehr von der E 7 Ob 191/03v mit Annahme einer 30-jährigen Verjährungsfrist für Rückforderungsanspruch wegen zu viel gezahlter Prämien.